

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Jugendhilfeausschuss	16.06.2015

### **Beantwortung einer Anfrage zur Großtagespflege (AN/0999/2015)**

Die Fraktion DIE LINKE bittet die Jugendverwaltung, folgende Fragen in der kommenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses zu beantworten.

1. Wie viele Großtagespflegen bestehen aktuell in Köln und wie viele sollen im nächsten Jahr dazukommen?
2. Wie viele dieser Großtagespflegestellen haben eine eigene Außenspielfläche und welche qm-Größe hat diese pro Kind im Mittel und welche qm-Fläche steht in den Räumlichkeiten der Kölner Großtagespflegen pro Kind durchschnittlich zur Verfügung?
3. Wie viele Tagespflegepersonen sind in den Kölner Großtagespflegen beschäftigt und wie viele davon verfügen über eine Fachkraft-Ausbildung zur Erzieher/in, oder haben

Fortbildungen durchlaufen, welche über die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nötige 160-Std.-Qualifikation hinaus geht?

4. Beabsichtigt die Stadt Köln als örtlicher Jugendhilfeträger hier Vorgaben zu erlassen, welche Mindestqualifikation die Mitarbeiter/innen der Großtagespflege ausweisen müssen?

5. Welche Investitions- und Betriebskosten entstehen der Stadt für einen Platz in der Großtagespflege im Vergleich zu einem Kitaplatz?

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Wie viele Großtagespflegen bestehen aktuell in Köln und wie viele sollen im nächsten Jahr dazukommen?

Zurzeit gibt es 50 Großtagespflegen in Köln. Ungefähr 10 Großtagespflegen sind im Beratungsstatus.

Wie viele dieser Großtagespflegestellen haben eine eigene Außenspielfläche und welche qm-Größe hat diese pro Kind im Mittel und welche qm-Fläche steht in den Räumlichkeiten der Kölner Großtagespflegen pro Kind durchschnittlich zur Verfügung?

Ca. 1/3 der Großtagespflegen verfügen über eine Außenfläche.

Das Standard-Raumprogramm Großtagespflege in Köln sieht vor:

Das Objekt sollte mindestens 80 qm haben für:

- 2 Spielräume mit jeweils 20 – 25 qm (mit Fenstern)
- 1 Schlafraum mit ca. 17 – 20 qm (mit Fenster)
- Küche mit Essbereich; ausgerichtet für die Verköstigung von 9 Kindern
- belüftbarer Sanitärbereich mit Bade- oder Duschköglichkeit für Kinder (Pflegekombination)
- Flurbereich mit Kindergarderobe
- Die Durchschnittfläche pro Kind ergibt sich aus der Anzahl der max. zu betreuenden Kinder und der Mindestgröße, so dass bei voller Belegung knapp 9 qm/Kind zur Verfügung stehen.

Das Objekt sollte über einen Garten/ Hof oder Terrasse verfügen, die als Außenspielfläche genutzt werden können, oder es sollte fußläufig ein Spielplatz/eine Parkanlage erreichbar sein. Aber nur ein Drittel hat diese Fläche, weil eine Außenfläche keine Pflicht ist. Die Tagespflegepersonen gehen mit ihren Riesenbollerwagen auf Spielplätze und in die Parks. Großtagespflege soll keine „kita-light“ sein.

Wie viele Tagespflegepersonen sind in den Kölner Großtagespflegen beschäftigt und wie viele davon verfügen über eine Fachkraft-Ausbildung zur Erzieher/in, oder haben Fortbildungen durchlaufen, welche über die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nötige 160-Std.-Qualifikation hinaus geht?

Es gibt keine städtisch angestellten Tagespflegepersonen. Diese arbeiten überwiegend als Selbständige oder sind in Einzelfällen bei Trägern oder Personenvereinigungen angestellt. Insgesamt sind 100 Tagespflegepersonen in Großtagespflegen tätig, zzgl. 9 Tagespflegepersonen in Vertretungsfunktion.

18 Tagespflegepersonen sind, gemäß Definition des § 1 Abs. 1 - 3 Personalvereinbarung zu § 26 Abs.3 Nr.3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), sozialpädagogische Fachkräfte.

17 Tagespflegepersonen haben zusätzlich eine Qualifizierung, bzw. Ausbildung, die über die erforderlichen 160 Stunden Qualifizierung hinausgehen (Kinderpflegerinnen/ sozialmedizinische Ausbildung/ Zusatzqualifizierung für inklusive Kindertagespflege).

Beabsichtigt die Stadt Köln als örtlicher Jugendhilfeträger hier Vorgaben zu erlassen, welche Mindestqualifikation die Mitarbeiter/innen der Großtagespflege ausweisen müssen?

Großtagespflege ist ein Zusammenschluss von bis zu drei Tagespflegepersonen, die gemeinsam Räume anmieten, um Kinder zu betreuen. Wie in der klassischen, häuslichen Kindertagespflege sind in der Großtagespflege die Kinder vertraglich und pädagogisch jeweils einer Tagespflegeperson zugeordnet. Die pädagogische Arbeit der Tagespflegepersonen findet nicht ausschließlich gemeinsam statt. Vielmehr gibt es im Tagesablauf feste Zeiten, in denen sich die Tagespflegeperson ausschließlich mit „ihren Kindern“ beschäftigt, als auch Zeiten, in denen gruppenübergreifend gemeinsame Aktivitäten angeboten werden. Großtagespflege, mit der ihr eigenen Qualität der intensiven Beziehung und sicheren Bindung des Tageskindes an eine Tagespflegeperson in einer kleinen Gruppe von max. 5 Kindern, unterscheidet sich hier grundlegend von der Qualität der institutionellen Betreuung. Die Qualifizierung der Personen in diesen beiden Betreuungsformen ist gesetzlich festgelegt.

Die Voraussetzungen der fachlichen Eignung zur Betreuung von Kindern in einer Großtagespflege sind gesetzlich der klassischen, häuslichen Kindertagespflege gleichgesetzt. 2 – 3 Tagespflegepersonen arbeiten autonom in gemeinsam angemieteten Räumen. Die jeweilige Kindergruppe jeder dieser Tagespflegepersonen überschreitet nicht die gesetzlich genehmigte maximale gleichzeitige Kinderzahl von 5 Kindern. Die Tagespflegeperson hat während der gesamten Betreuungszeit ihrer vertraglich angebotenen Kinder anwesend zu sein und die Betreuung höchstpersönlich zu erbringen. Auf Grund dieser Basis wären Vorgaben zu einer darüber hinausgehenden fachlichen Qualifikation für Tagespflegepersonen in Großtagespflege nur durch Anstellung der Tagespflegepersonen durch die Kommune rechtlich zu regulieren.

Welche Investitions- und Betriebskosten entstehen der Stadt für einen Platz in der Großtagespflege im Vergleich zu einem Kitaplatz?

Für Großtagespflege entstehen der Stadt keine Investitionskosten.

Die Betriebskosten für angemietete Räume sind im Förderbetrag nach § 23 SGB VIII mit 2,73 Euro pro Kind und Stunde angesetzt.

Für insgesamt 30 Großtagespflegen kann ein Mietkostenzuschuss zur Kaltmiete in einer Höhe von bis zu 13,00 Euro gewährt werden. Diese freiwillige Leistung der Stadt Köln ist befristet bis 31.12.2017 und schließt die erhöhte Sachkostenpauschale für angemietete Räume aus.

Die Betriebskosten bei den städtischen Kindertagesstätten liegen bei 6.902,92 €/Kind.

Gez. Dr. Klein